

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschaftssachen, hat am 14. Januar 1999 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Der Senatsbeschluß vom 23. Oktober 1998 wird wegen offenkundiger Unrichtigkeit in seinem Tenor und in den Gründen entsprechend § 319 ZPO wie folgt berichtigt und neu gefaßt:

- Tenor:

Auf die Rechtsmittel der Antragsgegnerin werden unter deren Zurückweisung im übrigen der Beschluß des Landwirtschaftssenats des Oberlandesgerichts Dresden vom 27. Januar 1998 und der Beschluß des Landwirtschaftsgerichts Bautzen vom 31. Januar 1996 im Kostenpunkt und in Ziffer 1 insoweit aufgehoben bzw. abgeändert, als die Antragsgegnerin verpflichtet wurde, an den Antragsteller mehr als 202.582,12 DM nebst 4 % Zinsen seit 11. März 1995 zu zahlen. Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Die Gerichtskosten I. Instanz fallen zu 74 % der Antragsgegnerin und im übrigen dem Antragsteller zur Last. Außergerichtliche Kosten I. Instanz werden nicht erstattet.

Die Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten der beiden Rechtsmittelverfahren fallen zu 94 % der Antragsgegnerin und im übrigen dem Antragsteller zur Last.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren beträgt
215.018,59 DM.

- Gründe unter II 3 unter Wegfall von Absatz 1:

Der dem Antragsteller zustehende Anspruch berechnet sich
daher wie folgt:

1. Fondsanteil Typ II:

21,9 ha x 5.057,62 DM	
(601.856,46 DM:119 ha) =	110.761,87 DM

2. Inventarverzinsung:

110.761,87 x 18 Jahre x 3 %	
x 0,829 =	49.583,66 DM

3. Bodenverzinsung:

21,9 ha x 73	
x 18 Jahre x 2 DM x 0,829 =	<u>47.711,60 DM</u>

Gesamtanspruch:	208.057,12 DM
-----------------	---------------

abzüglich bereits gezahlter	5.475,00 DM
-----------------------------	-------------

verbleibender Rest	202.582,12 DM.
--------------------	----------------

Hagen

Vogt

Wenzel